

Maßregelungsvereinbarung zur Tarifauseinandersetzung Arbeiterwohlfahrt NRW 2009 vom 17. Februar 2009

Zwischen dem

**Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
Berlin**

- vertreten durch den Vorstand -

einerseits

und der

**Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di,
Karlstraße 123-127, 40210 Düsseldorf**

- vertreten durch die Landesbezirksleitung NRW -

andererseits

wird im Zusammenhang mit der Tarifauseinandersetzung bzw. dem Arbeitskampf bei der AWO in Nordrhein-Westfalen 2009 die nachfolgende Maßregelungsklausel vereinbart:

(1) Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifrunde 2009 bei der Arbeiterwohlfahrt in NRW unterbleibt bzw. wird rückgängig gemacht. Insbesondere bestehen gekündigte Arbeitsverhältnisse fort, Abmahnungen und Ermahnungen werden zurückgenommen. Die Beschäftigten werden unmittelbar nach dem Ende des Arbeitskampfes zu unveränderten Bedingungen weiterbeschäftigt. Maßregelungen jeglicher Art, die bereits erfolgt sind, werden durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber den betroffenen Arbeitnehmern rückgängig gemacht.

(2) Ist ein Anspruch oder Anwartschaft von einer ununterbrochenen Zeit oder einer bestimmten Zeitdauer oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, abhängig, ist die Teilnahme am Streik für die Erfüllung dieser Zeit nicht schädlich. Die Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen führt nicht zu einer Kürzung der Entgeltfortzahlung und der Sonderzahlung. Soweit Resturlaub wegen der Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen nicht mehr genommen werden kann/konnte, wird dieser über den 31. März 2009 hinaus übertragen.

(3) Der Arbeitgeber erbringt die (Altersteilzeit-) Wertguthaben für die in Folge von Arbeitskampfmaßnahmen ausgefallene Arbeitszeit (Ausfallzeit). Für das Altersteilzeitverhältnis gilt die Ausfallzeit als geleistete Arbeitszeit. Auf Wunsch des Altersteilzeitbeschäftigten erhält dieser auch Gelegenheit streikbedingte Ausfallzeiten nachzuarbeiten. Eine Kürzung des Erhöhungsbeitrages wegen Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen findet in keinem Falle statt.

(4) Die im Zusammenhang mit der Tarifrunde 2009 gezeigten Verhaltensweisen von Beschäftigten werden nicht weiterverfolgt und geahndet. Die Tarifvertragsparteien und ihre Mitglieder stellen keine Strafanträge und erstatten keine Strafanzeigen aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tariffbewegung 2009 gegeneinander, gegen Dritte, oder gegen Mitglieder der anderen Tarifvertragspartei.

(5) Arbeitskampfbedingte Unterbrechungen der Ausbildung werden für Schülerinnen und Schüler, die auf Grundlage eines bundesrechtlich geregelten Berufszulassungsgesetzes (Hebammengesetz, Krankenpflegegesetz, Altenpflegegesetz u.a.) oder landesrechtlich geregelter Berufe mit Fehlzeitenregelung ausgebildet werden, auf die Dauer der Ausbildung angerechnet und nicht als Fehlzeit, sondern analog Urlaubszeiten behandelt.

(6) Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ziffern entstandene Vorgänge werden aus den Personalakten entfernt und vernichtet; personenbezogene Daten werden nicht erhoben, gespeichert, verarbeitet, sondern nicht wiederherstellbar gelöscht.

Berlin, den

Düsseldorf, den 15. Juni 2009

**Für den
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.**

**Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di**

Andreas Johnsen
Vorsitzender

Gabriele Schmidt
Landesbezirksleiterin

Gero Kettler
Geschäftsführer

Sylvia Bühler
Landesfachbereichsleiterin

Wolfgang Cremer
Gewerkschaftssekretär